

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Januar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	14	Müller, Florian (CDU/CSU)	48
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	54	Nastić, Žaklin (fraktionslos)	20
Bleck, Andreas (AfD)	21	Naujok, Edgar (AfD)	8, 22, 60, 61
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	15, 16	Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	28, 34
Bünger, Clara (fraktionslos)	17	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	3
Cotar, Joana (fraktionslos)	42	Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	49, 50
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	43	Oßner, Florian (CDU/CSU)	51
Dietz, Thomas (AfD)	26	Otte, Henning (CDU/CSU)	29
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	18	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	57
Donth, Michael (CDU/CSU)	41	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	23
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	55	Protschka, Stephan (AfD)	30, 35
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	27	Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	58
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44	Renner, Martina (fraktionslos)	31
Gottschalk, Kay (AfD)	6	Riexinger, Bernd (fraktionslos)	52
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	1, 45, 46	Rinck, Frank (AfD)	36, 37, 38, 39
Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	10	Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	4
Holm, Leif-Erik (AfD)	2	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	5
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	47, 56	Schulz, Uwe (AfD)	24
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	19	Seidler, Stefan (fraktionslos)	40
Kießling, Michael (CDU/CSU)	32	Seitz, Thomas (AfD)	25, 53
Kleinwächter, Norbert (AfD)	7	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	11
Latendorf, Ina (fraktionslos)	33	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	12, 13
Möhring, Cornelia (fraktionslos)	59	Tatti, Jessica (fraktionslos)	9

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Cotar, Joana (fraktionslos)	29
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	30
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	31
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	31
Müller, Florian (CDU/CSU)	32
Oppelt, Moritz (CDU/CSU)	32
Oßner, Florian (CDU/CSU)	33
Riexinger, Bernd (fraktionslos)	33
Seitz, Thomas (AfD)	34
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	35
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	35
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	36
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	37
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	38
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Möhring, Cornelia (fraktionslos)	39
Naujok, Edgar (AfD)	40, 41

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

1. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die Perspektiven des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes in Baden-Württemberg und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Wasserstoffhochlauf in Baden-Württemberg erfolgreich umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. Januar 2024**

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben am 15. November 2023 ihren Antragsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Dieser Antragsentwurf (inklusive Projektübersicht, Leitungsvorhaben) ist öffentlich einsehbar (siehe www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/star.t.html). Bis zum 8. Januar können Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur eingereicht werden.

Wie dem Antragsentwurf zu entnehmen ist, soll das Kernnetz insgesamt rund 9.700 Kilometer Wasserstoffleitungen umfassen, die in den Jahren zwischen 2025 und 2032 in Betrieb gehen sollen. Für genauere Details zu geplanten Leitungsvorhaben in Baden-Württemberg wird auf die Anlagen 2 und 3 verwiesen, in denen Filteroptionen pro Bundesland möglich sind.

Die gesetzlichen Kriterien zur Festlegung des Szenarios für das Wasserstoff-Kernnetz gelten deutschlandweit, detaillierte Erläuterungen dazu finden sich im Antragsentwurf auf den Seiten 9 bis 12. Fokus des Kernnetzes ist die überregionale Transportebene, um einen zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen.

Das Wasserstoff-Kernnetz bildet als erste Stufe nur das Grundgerüst für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland. Im Rahmen der künftigen fortlaufenden Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff (zweite Stufe) soll bis zum 30. Juni 2024 der Entwurf eines Szenari Rahmens für einen Netzentwicklungsplan vorgelegt werden, der u. a. Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff zugrunde legt. Darauf aufbauend soll zum 31. Mai 2025 der erste integrierte Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff erstellt und bis zum 30. Juni 2026 von der Regulierungsbehörde bestätigt werden. Im Rahmen dieses Prozesses können dann zukünftige Bedarfe angemeldet werden – dies gilt für Baden-Württemberg und ganz Deutschland.

Mit der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS-Fortschreibung vom Juli 2023) etabliert die Bundesregierung verlässliche Leitplanken für die Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Maßnahmen der Bundesregierung werden gebündelt, um einen schnellen Aufbau und Hochlauf des Wasserstoffmarktes sicherzustellen. Damit sollen die erwarteten Bedarfe (95 bis 130 TWh im Jahr 2030), insb. in der Transformationsphase bis 2030, gedeckt und so die technologische Umstellung auf Wasserstoff realisiert werden. Mit der

Fortschreibung setzt die Bundesregierung den Rahmen für die neue Phase im Wasserstoffhochlauf, die seit dem Regierungsantritt konsequent eingeleitet wurde: Von Forschung und Demonstration hin zu großskaliger Produktion.

Die Handlungsfelder der NWS-Fortschreibung betreffen die Sicherstellung ausreichender Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate (1), Ausbau, Finanzierung und Regulierung der Wasserstoffinfrastruktur (2), die Etablierung von Wasserstoffanwendungen in den Sektoren (3) und die Schaffung wirkungsvoller Rahmenbedingungen und anwendungsseitige Förderung (4).

Ziel ist der Markthochlauf in allen Bundesländern. Maßgeblich hierfür sind die geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen. In Baden-Württemberg wird etwa das (Teil-)Projekt BoschPowerUnit durch das BMWK gefördert. Im Gesamt-Projekt sollen der Aufbau und Betrieb einer Großserienfertigung für stationäre SOFC-Brennstoffzellensysteme umgesetzt werden.

2. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Sind die seeseitigen Bautätigkeiten an der Ostsee-Anbindungsleitung von Mukran nach Lubmin für das LNG-Terminal in Mukran nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen worden, und für welchen Monat ist die Inbetriebnahme des Terminals geplant?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. Januar 2024

Die Ostsee-Anbindungsleitung wurde 2023 ausgehend von Lubmin und Mukran verlegt. Nach Angaben des Vorhabensträgers Gascade Gastransport GmbH soll Anfang Januar 2024 der aus Mukran kommende Leitungsstrang mit dem von Lubmin aus verlegten Leitungsstrang auf See verschweißt werden. Außerdem soll laut Gascade im Jahr 2024 seeseitig der Rohrgraben verfüllt und weitere Arbeiten im Greifswalder Bodden, u. a. zur Wiederherstellung der Riffe, durchgeführt werden.

Die Inbetriebnahme des LNG-Terminals Mukran ist weiterhin für Februar 2024 geplant.

3. Abgeordneter **Wilfried Oellers** (CDU/CSU) In wie vielen Fällen hat die Bundesnetzagentur in den letzten fünf Jahren bei Gerichtsprozessen Akten zur Akteneinsicht an Prozessbeteiligte zur Verfügung gestellt, und in welchem Umfang (Anzahl der Aktenordner oder der Dokumente) wurden dabei Akten in Papierform zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. Januar 2024

Abhängig vom Verfahrensgegenstand werden von unterschiedlichen Einheiten der Bundesnetzagentur Verwaltungsakten in Gerichtsprozes-

sen an die jeweils zuständigen Gerichte gesandt. Die Akteneinsicht wird dann auf Antrag vom Gericht gewährt.

In den vergangenen fünf Jahren betraf der weit überwiegende Anteil der Gerichtsverfahren Sachentscheidungen der Bundesnetzagentur (ca. 575 Fälle). Dabei reichte der Umfang der Akten von einem Ordner mit wenigen hundert Seiten bis zu ca. 40 Ordnern mit über 20.000 Seiten bei marktweiten Festlegungsverfahren. Seit dem 1. Januar 2022 werden die Verwaltungsvorgänge in diesen Gerichtsverfahren von der Bundesnetzagentur nahezu ausschließlich in elektronischer Form vorgelegt. In wenigen Ausnahmen wurden in Altverfahren, die bislang nur in Papierform geführt worden waren, auf die elektronische Vorlage verzichtet.

Daneben wurden in den vergangenen fünf Jahren in ca. 30 Ordnungswidrigkeitenverfahren Akten an Gerichte gesandt. Der Umfang der Akten reichte dabei von ca. 400 Seiten bis zu 40.000 Seiten in Einzelfällen. Der Versand erfolgte bereits in der Vergangenheit teilweise elektronisch und soll voraussichtlich ab dem Jahr 2024 vollständig elektronisch erfolgen.

Zudem führte die Bundesnetzagentur in den vergangenen fünf Jahren in ca. 25 Fällen Gerichtsverfahren in Personalangelegenheiten. Die Akten umfassen in der Regel nicht mehr als einen Aktenordner, in Einzelfällen bis zu fünf Aktenordner. Personalakten und die entsprechenden Verwaltungsvorgänge wurden und werden in Papierform an die Gerichte gesandt.

4. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine zur Unterstützung der Refinanzierung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie unternommen, damit der Zielkonflikt der mangelnden Finanzierung aufgrund ESG-Kriterien der EU und der Bedarfe der Bundeswehr aufgelöst wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Januar 2024**

Weder kann aus Sicht der Bundesregierung von einer mangelnden Finanzierung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) aufgrund von bis dato nur klimatischen Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der EU-Taxonomie ausgegangen werden noch gibt es einen relevanten Zielkonflikt in Bezug auf die Ausrüstungsbedarfe der Bundeswehr.

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomieverordnung“) enthält Kriterien zur Einstufung diverser Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig, um damit Transparenz für Anlegerinnen und Anleger am Finanzmarkt für den Grad der Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu schaffen. Die Taxonomie ist ein für die Finanzwirtschaft freiwilliges Instrument. Weder die Verordnung, noch die zugehörigen delegierten Rechtsakte treffen spezifische Regelungen für die SVI. Ob die Europäische Kommission das Vorhaben einer Sozialen Taxonomie weiterverfolgen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt, aktuell wird das Projekt nicht vorangetrieben.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen daher keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Finanzierung der SVI aufgrund von EU-Nachhaltigkeitsstandards vor. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die SVI einen essentiellen Beitrag zur Wahrung von Frieden, Sicherheit und Freiheit leistet. Grundsätzlich können auch Wirtschaftstätigkeiten der SVI im Rahmen der EU-Taxonomie als nachhaltig anerkannt werden, wenn es sich um in der Taxonomie klassifizierte Wirtschaftstätigkeiten handelt.

Für die Aussage, dass es einen Zielkonflikt zwischen der fragegegenständlichen Mangelfinanzierung und den Bedarfen der Bundeswehr gibt, liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Zum einen sind keine Fälle bekannt, in denen nach Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 die SVI-Unternehmen, die die Bundeswehr ausstatten, aufgrund der ESG-Kriterien keinen Zugang zu Finanzierungen erhalten hätten. Zum anderen kommt es bei Fragen der Ausstattung darauf an, wie und wann die Bundeswehr die erteilten Aufträge bezahlt. Ein Zusammenhang zwischen einer mangelnden Finanzierung und einem daraus resultierenden Engpass bei der Ausstattung der Bundeswehr kann insoweit nicht schlüssig hergeleitet werden.

Die Bundesregierung vertritt angesichts der immensen und eher ansteigenden sicherheitspolitischen Herausforderungen die Auffassung, dass Unternehmen der SVI sowie deren Zulieferer ausreichend Zugang zu Finanzierungsquellen haben müssen. Dazu ist sie mit der SVI kontinuierlich in einem engen Austausch.

5. Abgeordneter
Albert Rupprecht
(CDU/CSU)
- Besteht die Möglichkeit, restliche Bundesmittel aus dem Haushaltsjahr 2023 bzw. Mittel aus dem Nachtragshaushalt 2023 kommunalen Antragstellern für eine Aufstockung (bzw. Erhöhung der bewilligten förderfähigen Kosten) im Modul 1 der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bereitzustellen, nachdem mir mitgeteilt wurde, dass entsprechende Anfragen von kommunaler Seite an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem Hinweis beantwortet wurden, dass aktuell keine finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind, oder bestehen bundesseitig alternative kurz- und mittelfristig verfügbare Fördermöglichkeiten, um Kommunen bei einer Erweiterung eines Wärmenetzes in der Phase der Planung zusätzlich zur Förderung BEW finanziell zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Januar 2024**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. November 2023 die entsprechenden Regelungen im 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig und damit die Aufstockung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit nicht genutzten Krediten aus der Corona-Pandemie für unzulässig

erklärt. Das Bundesministerium der Finanzen hat daraufhin ebenfalls am 15. November 2023 die im KTF ausgebrachten und noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen gesperrt. Damit können Maßnahmen mit Zahlungsverpflichtungen für das Jahr 2024 fortfolgende aktuell nicht bewilligt werden. Dies war notwendig, um weitere Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermeiden.

Die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zum Bundeshaushalt 2024 erfolgte Einigung für KTF schafft Klarheit und Verlässlichkeit. Mit dieser Einigung hält die Koalition Kurs bei den großen Zukunftsaufgaben. Der KTF bleibt das zentrale Instrument des Bundes zur Unterstützung der Transformation und bleibt im Ergebnis ein Fonds für die Bürgerinnen und Bürger, für Arbeitsplätze und Wertschöpfung. Es ist gelungen, die wichtigen Weichenstellungen, Förderungen und Investitionen im notwendigen und gebotenen Umfang fortzusetzen und die Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzusichern. Auch die Bundesförderung effiziente Wärmenetze kann gemäß dieser Einigung weitergeführt werden.

Die Haushaltssperre hat für den KTF jedoch weiterhin Bestand. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist im KTF veranschlagt und von der Sperre umfasst.

Derzeit kann keine Bewilligung von neuen Vorhaben und auch keine Aufstockung oder Verlängerung von laufenden Vorhaben erfolgen. Auch die Annahme von Anträgen pausiert weiterhin. Solange die haushaltswirtschaftliche Sperre im KTF andauert, gilt die Annahme- und Bewilligungspause in den betroffenen KTF-Förderprogrammen des BMWK fort. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet das Bundesministerium der Finanzen. Alternative Fördermöglichkeiten des Bundes, die nicht von der Haushaltssperre betroffen wären, gibt es nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Kay Gottschalk** (AfD)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, wie hoch die jährlichen steuerlichen Mindereinnahmen, nach Steuerarten getrennt, bei einer Erhöhung des Grundfreibetrages 2024 von 11.604 Euro auf 15.000 Euro, bei einer korrespondierenden Verschiebung der Tarifzonen gemäß § 32a Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sind, und wenn ja, wie lauten die Ergebnisse der Berechnungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 3. Januar 2024

Diese Berechnung wurde von der Bundesregierung nicht angestellt.

7. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie ist es zu heutigem Datum um den „faktischen Ausschluss“ von Kernkraft bestellt, und hat EU-Kommission die Taxonomie-Verordnung letztlich so „ausgelegt und entschieden“, wie vom durch den heutigen Bundeskanzler Olaf Scholz seinerzeit geführten Bundesministerium der Finanzen (BMF) erwartet (vgl. BMF in seiner Weisung an den deutschen Vertreter im Ausschuss der Ständigen Vertreter, AStV, für die 2741. AStV-Tagung: „Kernkraft soll zwar nicht explizit ausgeschlossen werden; der Ausschluss soll aber faktisch über Verschärfungen beim „do no significant harm“ und der Betonung der „life cycle“ [sic!: Anm. d. Verf.] Betrachtung erreicht werden, wenn auch mit dem Restrisiko, dass letztlich KOM die Verordnung auslegt und entscheidet. [...]“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. Dezember 2023

Die Europäische Kommission hat am 2. Februar 2022 einen Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie erlassen, der auch Aktivitäten rund um die Energieerzeugung aus Kernenergie enthält. Die Bundesregierung hat diesem Delegierten Rechtsakt im vorgesehenen Verfahren widersprochen. Die notwendige Mehrheit zu einer Ablehnung des Rechtsaktes im Rat kam aber nicht zustande. Aktivitäten in diesem Bereich können daher unter bestimmten Bedingungen als taxonomiekonform angesehen werden.

8. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Als wie erheblich bewertet die Bundesregierung den öffentlichen Ansehensverlust des Bundesfinanzministeriums infolge des Auftritts von Ministerialrätin G. H. bei einer Veranstaltung der Anwaltskanzlei Flick Gocke Schaumburg (FGS) im Juni 2023, bei der sie einem interessierten Publikum Strategien zur Steuervermeidung erläuterte (www.badische-zeitung.de/ministerialraetin-hilft-superreichen-beim-steuern-sparen), und welche konkreten Konsequenzen will sie ggf. hieraus ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. Januar 2024

Eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen ist im Rahmen eines privaten Engagements bei dem Seminar, das in der ZDF-Dokumentation „Die geheime Welt der Superreichen – das Milliardenspiel“ eingeblendet wird, als Rednerin aufgetreten. Der Vortrag der Beamtin ist Gegenstand einer dienstrechtlichen Prüfung. Für einen öffentlichen Ansehensverlust des Bundesministeriums der Finanzen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Unabhängig davon überprüft das Bundesministerium der Finanzen die bestehenden Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte.

9. Abgeordnete
Jessica Tatti
(fraktionslos)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Abschreibungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) auf seine Stützungsbeiträge für das Unternehmen Galeria, und welche (möglichen) Einnahmen erwartet der WSF noch aus der Verwertung von Sicherheiten (bitte auch angeben um welche Sicherheiten es ggf. dabei geht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. Januar 2024

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hatte der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH in der Corona-Pandemie Stabilisierungsmaßnahmen im Gesamtvolumen von 680 Mio. Euro gewährt. Infolge des inzwischen beendeten Schutzschirmverfahrens musste die Stille Einlage in Höhe von 250 Mio. Euro aus insolvenzrechtlichen Gründen aufgrund ihres Eigenkapitalcharakters vollständig abgeschrieben werden. Das Nachrangdarlehen in Höhe von ursprünglich 430 Mio. Euro wird in Höhe von 88 Mio. Euro fortgeführt und verzinst. Der WSF hat seit Gewährung der Maßnahmen Zinsen und anteilige Verwertungserlöse von insgesamt über 40 Mio. Euro erhalten. Darüber hinaus erwartet der WSF weitere Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten. Hierzu gehören insbesondere Geschäftsanteile an der Hood Media GmbH sowie der INNO S. A. Die Höhe der Rückführungen hängt vom weiteren Fortgang der Sanierung des Unternehmens, der Geschäftsentwicklung und der Verwertung bestellter Sicherheiten ab. Zur konkreten Höhe der Rückführungen gibt die Bundesregierung keine Schätzung ab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

10. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung von Ines Geipel und ggf. weiteren Personen die offensichtlich zu Unrecht gezahlte Entschädigung nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz zurückgefordert (siehe u. a. „Doping und Prawda“ in der taz vom 16. Januar 2023), und inwieweit hält die Bundesregierung Ines Geipel für eine würdige Trägerin des Bundesverdienstkreuzes am Bande, welches sie am 1. August 2011 u. a. für die „viel beachtete Aufarbeitung des DDR-Zwangsdoping-Systems sowie ihr Kampf für die Entschädigung der Doping-Opfer“ (siehe „DDR-Erbe: Schriftstellerin Ines Geipel mit Bundesverdienstkreuz geehrt“ in Berliner Morgenpost vom 20. Juli 2011) erhielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. Januar 2024**

Der Sachverhalt und seine Hintergründe sind der Bundesregierung bekannt. Der Vorgang wurde geprüft. Nach Abwägung der betroffenen Interessen und Rechtsgüter ergeben sich daraus keine Gründe, die für die Angemessenheit einer Rückforderung gesprochen hätten. Zu Fragen in der Zuständigkeit des Bundespräsidialamtes äußert sich die Bundesregierung nicht.

11. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Bestehen Passkontrollen an Flughäfen bei Flügen aus denjenigen Nachbarstaaten, an deren Landgrenze zurzeit stationäre Grenzkontrollen stattfinden (Polen, Tschechische Republik, Österreich, Schweiz)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Januar 2024**

Die derzeitige vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen betrifft die Landgrenzen zur Republik Polen, zur Tschechischen Republik, zu Österreich und zur Schweiz. Unabhängig davon sind im schengenrechtlichen Rahmen des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes lageabhängige Befragungen und Identitätsfeststellungen im grenzüberschreitenden Luftverkehr zu diesen Staaten zulässig. Derartige Kontrollen werden lageabhängig durch die jeweiligen Dienststellen der Bundespolizei vorgenommen.

12. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche aktuellen Daten für die aktuell letzten drei Monate liegen der Bundesregierung zu den Zurückweisungen an der deutsch-schweizerischen Landgrenze (und zum Vergleich den anderen Landesgrenzen im Vergleich – bitte nach Landesgrenzen Staaten und Monaten aufschlüsseln) durch die Bundespolizei vor, und wie hoch ist der Anteil der Zurückweisungen der Bundespolizei auf Schweizer Hoheitsgebiet (www.welt.de/politik/deutschland/plus248653130/EU-Asylrecht-Wie-Zurueckweisungen-an-der-deutschen-Grenze-doch-moeglich-sind.html <www.welt.de/politik/deutschland/plus248653130/EU-Asylrecht-Wie-Zurueckweisungen-an-der-deutschen-Grenze-doch-moeglich-sind.html>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. Januar 2024**

Die erbetenen Daten im Sinne der Fragestellung sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Diese statistischen Daten beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) für den Zeitraum vom 1. September bis 30. November 2023. Daten für den Monat Dezember 2023 der PES liegen noch nicht vor.

Landgrenze zu	September 2023	Oktober 2023	November 2023
Schweiz	2.133	2.168	1.527
davon auf Schweizer Hoheitsgebiet	1.910	1.521	1.026
Österreich	1.490	2.153	721
Frankreich	10	10	10
Belgien	3	2	2
Niederlande	1	9	3
Republik Polen	2	416	649
Tschechische Republik	1	176	176
Gesamt	3.640	4.934	3.088

An den Landgrenzen zu Dänemark und Luxemburg waren keine Zurückweisungen im fragegegenständlichen Zeitraum zu verzeichnen.

13. Abgeordnete **Diana Stöcker** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung den Neubau des Polizeireviere in der Stadt Weil am Rhein im Sinne der Weiterentwicklung zu einem Blaulichtzentrum, welches hinsichtlich der Bauweise als Modellcharakter dienen könnte, durch Bundesmittel zu fördern (www.weil-am-rhein.de/strobl-be-such)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Januar 2024**

Aus dem Artikel der Stadt Weil am Rhein und der örtlichen Presse ist entnehmbar, dass auf Landesebene Umstrukturierungsmaßnahmen in Weil am Rhein geprüft werden. Eine Beteiligung der Bundespolizei an einem „Blaulichtzentrum“ ist jedoch weder auf örtlicher noch überörtlicher Ebene erfolgt; bis dato ist das Land Baden-Württemberg weder an die Bundespolizei noch an das Bundesministerium des Inneren und für Heimat herantreten.

Die Bundespolizeiinspektion Weil am Rhein ist außerhalb des Stadtgebiets Weil am Rhein in Efringen-Kirchen in einer bundeseigenen Liegenschaft adäquat untergebracht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

14. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)
- Weshalb hat die Bundesregierung sich nicht der gemeinsamen Erklärung von EU und 14 weiteren Ländern angeschlossen, in der u. a. das Vereinigte Königreich, Australien, Kanada und Frankreich Israel auffordern, „aufgrund der Rekordzahl an Angriffen extremistischer Siedler gegen Palästinenser im Westjordanland“, bei denen seit Anfang Oktober mehr als 343 gewalttätige Angriffe verübt, dabei acht palästinensische Zivilisten getötet, mehr als 83 verletzt und 1026 Palästinenser aus ihren Häusern vertrieben wurden, sofortige und konkrete Schritte zu unternehmen, um die Siedlergewalt zu bekämpfen (vgl. www.gov.uk/government/news/joint-statement-on-west-bank-settler-violence), und inwieweit mahnt die Bundesregierung ihre israelischen Partner bei ihrem Recht auf Selbstverteidigung gegen die Terrororganisation Hamas wegen der Art und Weise ihrer Kriegsführung – insbesondere mit Blick auf die exzessive Bombardierung von Wohnvierteln im Gaza-Streifen, bei denen Tausende unbeteiligte Kinder, Frauen und andere Zivilisten getötet wurden (vgl. u. a. NZZ vom 4. Dezember 2023, S. 2), mutmaßliche Kriegsverbrechen der israelischen Luftwaffe (vgl. www.ecchr.eu/pressemitteilung/verdacht-auf-kriegsverbrechen-durch-israelische-luftangriffe-generalbundesanwaltschaft-sollte-im-fall-der-familie-abujadallah-umgehen-ermittlungen-einleiten/) und die gezielte Sprengung öffentlicher Einrichtungen, von denen offenbar keine Gefahr ausgeht (vgl. NZZ vom 19. Dezember 2023, S. 5) – zur Einhaltung des Völkerrechts?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 2. Januar 2024

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten völkerrechtswidrig sind und ein zentrales Hindernis für eine Zweistaatenlösung darstellen. Die Bundesregierung fordert die israelische Regierung regelmäßig dazu auf, sich an das Völkerrecht zu halten und den illegalen Siedlungsbau zu stoppen.

Die Erklärung vom 14. Dezember 2023 zu Siedlergewalt wurde im Rahmen des West Bank Protection Consortiums (WBPC) abgestimmt. Eine Erklärung durch die Außenministerien auf Hauptstadtebene wie vom 14. Dezember 2023 ist im Rahmen der Arbeit des WBPC eine Neuerung. Da das WBPC aus Sicht des Auswärtigen Amts eine auf Ebene der Vertretungen der Mitgliedsländer in den besetzten palästinensischen Gebieten agierende Gruppierung sein soll, konnte das Auswärtige Amt die Erklärung zum Zeitpunkt des Abstimmungsprozesses aus formalen Erwägungen so kurzfristig nicht mittragen.

Die Bundesregierung ist seit dem 1. März 2021 Mitglied im WBPC und unterstützt es seit 2022 finanziell. Das WBPC finanziert Hilfsvorhaben für palästinensische Zivilistinnen und Zivilisten, vor allem in den C-Gebieten des Westjordanlandes, wo palästinensische Gemeinden in zunehmendem Maße durch israelische Siedlerinnen und Siedler bedroht werden. Außerdem dokumentiert das WBPC Vorfälle von Siedlergewalt und bietet ein Forum zur Koordinierung, um dagegen vorzugehen.

Die Bundesrepublik hat Israels Recht auf Selbstverteidigung im Rahmen des humanitären Völkerrechts gegen den Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 und den andauernden Raketenbeschuss vielfach bekräftigt. Zugleich hat die Bundesregierung gegenüber der israelischen Regierung immer wieder deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Israel die Verantwortung hat, sich an das humanitäre Völkerrecht zu halten und Zivilistinnen und Zivilisten in Gaza bestmöglich zu schützen. Die Bundesregierung fordert die israelische Regierung auch weiterhin dazu auf, das humanitäre Völkerrecht zu befolgen und mehr für den Schutz von Zivilistinnen und Zivilisten in Gaza zu tun.

15. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung zusichern, und welche Kontrollmechanismen hat sie vorab implementiert, um insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Reise des Bundespräsidenten nach Tansania und dessen Bitte um Entschuldigung für den in deutschen Namen begangenen Völkermord an bis zu 300.000 Opfern sicherzustellen, dass die jüngste, nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen wie der Gesellschaft für bedrohte Völker sowie tansanischen Menschenrechtsverteidigern wie dem Anwalt Joseph Moses Oleshangay systematisch und zu Teilen gewaltsam betriebene, gegen UN-Konventionen, Völkerrecht und Urteile des Ostafrikanischen Gerichtshofes verstoßende Vertreibung des Volkes der Massai aus ihrem derzeitigen Siedlungsgebiet vor allem in Ngongoro durch die tansanischen Regierung nicht von Deutschland u. a. durch die im Rahmen von EZ-Mitteln ausgestatteten und an gewaltsamen Akten beteiligten Ranger ungewollt mit unterstützt wird, und was hat die Bundesregierung in diesem Kontext bilateral an konkreten Schritten gegenüber der Regierung und gegenüber den Massai in den letzten 24 Monaten unternommen, um einen Missbrauch deutscher Steuergelder (z. B. für die Ausstattung von Rangern im Nationalpark) bei einem gewaltsamen Vorgehen gegen die Massai und die drohenden Vertreibung von über 100.000 Massai zu verhindern?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Januar 2024

Die Bundesregierung steht in kontinuierlichem Austausch mit der tansanischen Regierung. Dabei fordert sie die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Beachtung internationaler Rechtsstaatsprinzipien und Sozial-

und Umweltstandards. Zudem setzt sich die Bundesregierung aktiv dafür ein, dass die tansanische Regierung den inklusiven Dialogprozess hinsichtlich dem Ngorongoro-Schutzgebiet transparent und unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure – darunter auch Massai und betroffene lokale Gemeinden – fortführt, um eine friedliche und für alle Seiten möglichst befriedigende Lösung zu finden.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Anrainergemeinden der Serengeti durch die Finanzierung sozialer Infrastrukturen und einkommensschaffender Maßnahmen. Die Ngorongoro Conservation Area (NCA) ist kein Projektgebiet der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Hinsichtlich möglicher Unterstützung für im Nationalparkmanagement tätige tansanische Behörden wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksachennummer 20/8109, S. 58 verwiesen.

16. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)

Welche Schritte haben das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt bilateral vor allem im Kontakt mit der serbischen Zivilgesellschaft im Vorfeld der serbischen Wahlen unternommen, um die bereits bei den Wahlen 2020 und 2022 praktizierten, in 2023 noch deutlicheren Manipulationen zu verhindern und Vorwürfe der serbischen Zivilgesellschaft (Sdan Majstorovic, chairman European Policy Center in N1 TV : „The West bears part of the blame for that, „During the regular visits by high-level international representatives and political figures, there was rarely a desire or interest to get to know the opposition – probably so they would not upset Vučić as the alpha and omega of political life in Serbia.“) sowie Kritik internationaler Medien (u. a. New York Times, Politico, WELT, STANDARD) zu entkräften, dass der Westen und damit auch die Bundesregierung eine Mitverantwortung an der zunehmend autoritären Entwicklung Serbiens unter Präsident Aleksandar Vučić trägt, und was hat die Bundesregierung bilateral gegenüber Präsident Vučić nach den Wahlen vom 17. Dezember 2023 konkret an Schritten unternommen, um der national (u. a. Center for Research, Transparency and Accountability, CRTA) und international starken Kritik (OSZE/ODIHR, Europäisches Parlament, U.S. State Department, U.S. Congress) an den Wahlen (N1 TV, 17. Dezember 2023: „Srdan Milivojević said of the 14 parliamentary campaigns in which he participated, „he never witnessed the anthological theft:; N1 TV, 20. Dezember 2023: „I observed many elections, but the ones held in Serbia were far from any European standards“, MdEP Andreas Schieder) Rechnung zu tragen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. Januar 2024**

Die Bundesregierung steht in stetigem und engem Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Opposition und Zivilgesellschaft in Serbien. Persönliche Treffen mit der Zivilgesellschaft sind fester Bestandteil von offiziellen Programmen bei Reisen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung nach Serbien.

Das Auswärtige Amt fördert Aktivitäten der Zivilgesellschaft in Serbien unter anderem in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Medienpluralismus und Menschenrechte. Auch im Rahmen des „Berlin Prozesses“ adressiert die Bundesregierung diese Themen mit zentralen politischen Regierungspartnern sowie im Zivilgesellschaftsforum.

Das aus Bundesmitteln finanzierte Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) hat die Entsendung und Bezahlung von deutschen Wahlbeobachterinnen und -beobachtern zur Wahlbeobachtungsmission des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) koordiniert. Durch ZIF-Sekundierungen trägt die Bundesregierung zu einer funktionierenden und transparenzschaffenden Wahlbeobachtung seitens ODIHR bei.

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, äußerte unmittelbar vor den serbischen Parlamentswahlen während ihres Besuchs in Slowenien am 5. Dezember 2023 öffentlich die Erwartung der Bundesregierung an die serbische Regierung, dass sie die noch ausstehenden Empfehlungen umsetzt, die ODIHR bereits im Nachgang der Parlamentswahlen 2022 ausgesprochen hatte. Die Bundesregierung sprach diese Erwartung zuvor in Gesprächen mit der serbischen Regierung wiederholt an.

ODIHR benennt in seinem vorläufigen Bericht zu den Wahlen vom 17. Dezember 2023 unter anderem einen nach wie vor ungleichen Medienzugang politischer Kandidatinnen und Kandidaten, Druck auf Wählerinnen und Wähler (darunter auch Staatsbedienstete) sowie den Missbrauch öffentlicher Ämter und Ressourcen für Wahlkampfzwecke. Das Auswärtige Amt hat sich dazu am 18. Dezember 2023 kritisch geäußert (<https://x.com/GermanyDiplo/status/1736847421974397201?s=20>). Der abschließende ODIHR-Bericht wird für Februar erwartet.

17. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)
- Wie viele der 600 in der deutschen Botschaft im Sudan einbehaltenen Pässe konnten zwischenzeitlich an ihre Besitzer zurückgegeben werden, nachdem das Auswärtige Amt Anfang Mai 2023 angekündigt hatte, „eine Lösung für diese Situation“ finden zu wollen (www.tagesschau.de/inland/auswaertiges-amt-sudan-100.html, siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/6994), und was unternimmt die Bundesregierung – gegebenenfalls in Absprache mit anderen EU-Ländern, in deren Botschaften Berichten zufolge ebenfalls im Zuge der Evakuierung des Botschaftspersonals Pässe einbehalten wurden – um für die Rückgabe der verbliebenen Pässe flächendeckende Lösungen zu erarbeiten (taz.de/Klage-gegen-Deutschland/!5942925/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. Januar 2024**

Von rund 600 Betroffenen haben sich bisher rund 450 auf Rückfrage des Auswärtigen Amts wegen ihrer zurückgebliebenen Pässe gemeldet und entweder Reiseausweise für Ausländer erhalten oder im Sudan neue Pässe beantragt. Seit dem 1. September 2023 stellt Sudan wieder offiziell biometrische Reisepässe aus. Bis dahin haben die betroffenen Visastellen und das Auswärtige Amt, auch in Zusammenarbeit mit dem Familienunterstützungsprogramm (FAP) der International Organization for Migration (IOM), in intensiv betreuten Einzelfällen individuelle Lösungen gefunden.

18. Abgeordneter
Alexander Dobrindt
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung die Ausreise der zwei beim ARD-Studio Tel Aviv angestellten und derzeit im Gazastreifen befindlichen Journalisten Dr. Ahmed Younes und Mohammed Abusaif, und wenn ja, wie und wann wird mit deren Ausreise gerechnet, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Januar 2024**

Der Bundesregierung prüft derzeit Möglichkeiten, den betroffenen Journalisten die Ausreise aus Gaza zu ermöglichen. Zum Schutz der Betroffenen kann zu den Details dieser Planungen keine Auskunft erteilt werden.

19. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Russland für den Bau von Kamikazedrohnen Werkzeuge und Material verwendet, welches von deutschen Firmen stammt oder im Rahmen deutscher Ausbildungskooperationen der Firmen Festo, Siemens, Kuka oder Knauf bereitgestellt wurde und ob für den Bau die durch die deutschen Kooperationen ausgebildete Fachkräfte oder Studierende eingesetzt werden, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung ggf. dagegen (www.theguardian.com/world/2023/sep/27/revealed-europes-role-in-the-making-of-russia-killer-drones; www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100223104/russland-baut-kamikaze-drohnen-und-beutet-studenten-aus-hol-mich-hier-raus-.html; www.fr.de/politik/iranische-kamikaze-drohnen-russland-kann-in-masse-n-produzieren-ukraine-krieg-92467512.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Januar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu Kooperationen zwischen den in der Frage genannten Unternehmen und den an der Drohnenfertigung beteiligten Unternehmen vor.

Die in den angeführten Artikeln genannten Shahed-136/Geran-2-Drohnen werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Sonderwirtschaftszone Alabuga/Yelabuga in der russischen Teilrepublik Tatarstan hergestellt. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltungsbehörde der Sonderwirtschaftszone ebenso wie die dort ansässigen Drohnen produzierenden Unternehmen mit dem am 19. Dezember 2023 in Kraft getretenen 12. EU-Sanktionspaket gelistet. Beschlossen wurden zudem nochmals Erweiterungen der Exportverbote, unter anderem für Motoren, die in Drohnen genutzt werden könnten.

Gegen Entitäten mit Verbindungen zur Herstellung und Lieferung iranischer Shahed-136-Drohnen nach Russland wurden außerdem bereits am 20. Juli 2023 EU-Sanktionen verhängt. Zudem richtete die EU ein neues Sanktionsregime ein, unter dem am 11. Dezember 2023 iranische Hersteller von Drohnen und Drohnenteilen gelistet wurden.

Hinweise auf Sanktionsverstöße und insbesondere die sanktionswidrige Ausfuhr von Gütern aus Deutschland nach Russland – auch über Drittländer – nimmt die Bundesregierung äußerst ernst. Ermittlungen übernehmen die jeweils zuständigen Behörden.

20. Abgeordnete
Žaklin Nastić
(fraktionslos)
- Werden 155 mm-Granaten, insbesondere aus Deutschland gelieferte, nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit von der israelischen Armee im Gazastreifen eingesetzt, und wie ist ein solcher Einsatz nach Kenntnis der Bundesregierung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. Januar 2024**

Eine Abgabe von Munition an Israel im Sinne der Fragestellung hat nicht stattgefunden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

21. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Können sich in Deutschland aufhaltende wehrpflichtige ukrainische Männer zwischen 18 und 60 Jahren wegen Verstoßes gegen ukrainisches Recht in die Ukraine ausgeliefert werden (<https://bild.de/politik/inland/politik-inland/kiew-macht-ernst-kriegsdienst-fuer-ukrainer-im-ausland-86530500.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 3. Januar 2024**

Den rechtlichen Rahmen für eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung bildet das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957. Das Abkommen ist nach dessen Artikel 4 für militärische Straftaten nicht anwendbar. Gleiches gilt nach § 7 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen für eine Auslieferung ohne vertragliche Grundlage. Weiterhin muss ebenfalls, wenn es sich nicht um eine militärische Straftat handelt, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 24. Mai 1977 – 4 ARs 6/77 – BGHSt 27, 191) berücksichtigt werden, wonach das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe (Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes) die Unzulässigkeit einer Auslieferung begründen würde, wenn sie dazu führen würde, dass die verfolgte Person unmittelbar nach Verbüßung der Strafe wegen eines auslieferungsfähigen Deliktes, ohne zuvor das Land verlassen zu können, zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen würde und, falls sie aus Gewissensgründen diesen Dienst verweigert, Bestrafungen zu gewärtigen hat.

22. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs, dass deutsche Staatsanwaltschaften nicht ausreichend unabhängig von der Exekutive seien (www.transparency.de/aktuelles/detail/article/eugh-urteilt-deutsche-staatsanwaltschaft-nicht-unabhaengig) zur Kenntnis genommen und wenn ja, hat sie dies bei der Beantwortung meiner Schriftlichen Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/9662 berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. Januar 2024

Der Bundesregierung ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Mai 2019 (EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU) bekannt. Sie steht allerdings in keinem direkten Zusammenhang zu der Schriftlichen Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/9662. Im Übrigen wird auf die dortige Antwort der Bundesregierung verwiesen.

23. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Wie viele Meldungen sind bis zum 31. Dezember 2023 bei der externen Meldestelle des Bundes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 HinSchG beim Bundesamt für Justiz eingegangen (bitte die eingegangenen Meldungen nach Monaten nummerisch aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen gingen die Meldungen anonym ein (bitte die anonym eingegangenen Meldungen nach Monaten nummerisch aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Januar 2024

Die erbetenen Angaben zur Anzahl der bis zum 31. Dezember 2023 eingegangenen Meldungen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Eingangszahlen bis 31. Dezember 2023

	Anzahl der Meldungen	davon anonym
Juli (ab 2. Juli 2023)	42	13
August	51	13
September	88	45
Oktober	55	22
November	71	28
Dezember*	112	47
Summe	419	168

* Die Eingangszahlen für den Monat Dezember 2023 sind vorläufig, weil gegebenenfalls einzelne Meldungen noch nachzuerfassen sind.

24. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Wird die Bundesregierung wehrfähige Ukrainer zwischen 25 und 60 Jahren bei einer Verweigerung der freiwilligen „Einladung“ des ukrainischen Verteidigungsministers an den Kampfhandlungen in der Ukraine teilzunehmen, diese an die Ukraine ausliefern, und wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage würde sich die Bundesregierung dabei berufen (www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100306684/ukraine-krieg-muessen-ukraine-r-in-deutschland-an-die-front-es-ist-eine-ehr-e.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 5. Januar 2024

Den rechtlichen Rahmen für eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung bildet das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957. Das Abkommen ist nach dessen Artikel 4 für militärische Straftaten nicht anwendbar. Gleiches gilt nach § 7 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen für eine Auslieferung ohne vertragliche Grundlage. Weiterhin muss ebenfalls, wenn es sich nicht um eine militärische Straftat handelte, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 24. Mai 1977 – 4 ARs 6/77 – BGHSt 27, 191) berücksichtigt werden, wonach das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe (Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes) die Unzulässigkeit einer Auslieferung begründen würde, wenn sie dazu führen würde, dass die verfolgte Person unmittelbar nach Verbüßung der Strafe wegen eines auslieferungsfähigen Deliktes, ohne zuvor das Land verlassen zu können, zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen würde und, falls sie aus Gewissensgründen diesen Dienst verweigert, Bestrafungen zu gewärtigen hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

25. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Wie viele Personen haben seit dem 1. Juli 2014 eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren („Rente mit 63“ für Jahrgänge bis 1952 bzw. schrittweise ansteigende Altersgrenze für nachfolgende Jahrgänge bis zur „Rente mit 65“ ab Jahrgang 1964) beantragt bzw. bewilligt bekommen und schließt die Bundesregierung eine Reform dieses abschlagsfreien Rentenmodells nach 45 Versicherungsjahren im Sinne einer vollständigen Streichung oder einer Erhöhung des Eintrittsalters während der laufenden Wahlperiode aus (www.welt.de/politik/deutschland/article249192408/Haushaltskrise-Winfried-Kretschmann-will-bei-Rente-mit-63-sparen.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. Januar 2024

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann seit dem Jahr 2012 in Anspruch genommen werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) ist es ab 1. Juli 2014 möglich, diese Rentenart statt ab dem 65. Lebensjahr bereits früher abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen. Die Altersgrenze lag zum Inkrafttreten beim 63. Lebensjahr und wird bis zum Jahr 2029 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die Altersrente steht Menschen zur Verfügung, die ihr Ar-

beitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Auch vor diesem Hintergrund sind keine Änderungen geplant. Dies steht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag, der vorsieht, dass es keine Rentenkürzungen und keine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters geben wird.

Die erfragten Daten, wie viele Rentenanträge auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gestellt bzw. bewilligt wurden, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Daten werden wunschgemäß ab 1. Juli 2014 ausgewiesen und liegen bis 30. November 2023 einschließlich vor. Dabei ist zu beachten, dass es sich um jeweilige Arbeitsergebnisse eines Kalenderjahres handelt und Bewilligungen sich nicht nur auf Anträge des gleichen Jahres beziehen.

Neuanträge auf Altersrenten für besonders langjährig Versicherte¹⁾ – Zugang und Bewilligungen –

Jahr	Zugang von Neuanträgen	Bewilligungen unter den erledigten Neuanträgen
ab 7/2014	181.871	181.377
2015	246.843	260.394
2016	241.419	237.186
2017	253.521	231.743
2018	251.223	240.709
2019	256.819	254.934
2020	260.125	260.932
2021	256.809	254.337
2022	255.055	258.398
bis 11/2023	288.491	274.938

¹⁾ Hier sind Fälle im Alter 65 und älter enthalten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenanträge und ihre Erledigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

26. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Welche Fahrzeuge mit welchen Antriebsarten wurden in den Jahren 2022 bis 2023 für die Fahrbereitschaft (im Verantwortungsbereich der Bundesregierung – BwFuhrparkService) des Deutschen Bundestages angeschafft bzw. geleast?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Januar 2024

Für die Durchführung der Mandatsfahrten für den Deutschen Bundestag hat die BwFuhrparkService GmbH im Jahr 2022 fünf Brennstoffzellen-Fahrzeuge gemietet; 31 rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge,

15 Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge und 79 Dieselfahrzeuge wurden zudem geleast. Im Jahr 2023 wurden zur Durchführung der Mandatsfahrten für den Deutschen Bundestag fünf Brennstoffzellen-Fahrzeuge gemietet sowie 40 rein batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge und 78 Dieselfahrzeuge geleast.

27. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung (vgl. Antwort auf Frage 58 im Plenarprotokoll 20/93), dass mit dem Sondervermögen Bundeswehr im derzeitigen finanziellen Umfang die „Schließung der Fähigkeitslücke“, mithin also die Schließung der gesamten aktuellen Fähigkeitslücke der Bundeswehr, erreicht wird und ist die Aussage des Generalinspektors der Bundeswehr im FAZ-Interview vom 9. Dezember 2023 (Quelle: www.faz.net/aktuell/ukraine/generalinspekteur-ueber-zustand-der-bundeswehr-nicht-ausreichend-aufgestellt-19370663.html) hinsichtlich der mittel- und langfristigen Zusage des Bundeskanzlers zur Einhaltung des NATO-2 Prozent-Ziels dergestalt zu verstehen, dass das Bundesministerium der Verteidigung zum jetzigen Zeitpunkt – insbesondere im Bereich der militärischen Beschaffungen – Verträge in finanziellen Volumina abschließt, die mittel- und langfristig das Erreichen des NATO-2 Prozent-Ziels zur finanziellen Grundlage haben bzw. ohne mittelfristiges Erreichen des NATO 2 Prozent-Ziels nicht finanzierbar sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Januar 2024

Das Sondervermögen Bundeswehr hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können.

Erstmalig seit langem werden ab dem Jahr 2024 absehbar wieder Verteidigungsausgaben in Höhe von mindestens 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zur Verfügung gestellt.

Damit gelingt es, auch im Finanzplanzeitraum das 2 Prozent-Ziel zu erreichen und die Schließung bestehender Fähigkeitslücken bzw. die Anschubfinanzierung wichtiger weiterer Rüstungsvorhaben, deren Ausfinanzierung dann in den nächsten Jahren nach vollständiger Verausgabung des Sondervermögens im klassischen Einzelplan 14 erfolgen muss, zu gewährleisten. Auch nach dem Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz ist nach Verausgabung des Sondervermögens sicherzustellen, dass aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten.

28. Abgeordnete **Petra Nicolaisen** (CDU/CSU) Wie viele Ärztinnen und Ärzte, die in der Besoldungsordnung A eingruppiert sind, dienen derzeit in der Bundeswehr, und wie viele dieser Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 4. Januar 2024

Die erfragten Angaben können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden.

	Militärisches Personal	Ziviles Personal
Gesamtzahl Ärztinnen Ärzte nach Besoldungsordnung A	3.595	143
davon mit Stellenzulage nach Anlage IX	2.135	31

(Stand: 30. November 2023)

29. Abgeordneter **Henning Otte** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung zugunsten von Reservisten Leistenden (RDL) z. B. eine Sonderzahlung gemäß § 8 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG – Mindestleistung) oder § 11 USG (Prämie) als Alternativen zu einer Inflationsausgleichsprämie geprüft, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 nicht an RDL gezahlt werden kann, weil diese keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne seien, um die auch für RDL mit der Inflation verbundenen Mehrbelastungen abzumildern, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. Januar 2024

Die Bundesregierung hat sämtliche Alternativen geprüft. Die Leistungen nach den §§ 8 und 11 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) werden dienstgradbezogen und taggenau für die Dauer des jeweils absolvierten Reservistendienstes gezahlt.

Der Zweck beider stets steuerfrei gewährter Leistungsarten ist nicht auf die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gerichtet. Die Mindestleistung dient der Sicherung des Einkommens. Die Prämie setzt sich aus dem früheren Wehrosold zuzüglich des Verpflegungsgeldes zusammen. Diese ohne weitere Voraussetzung gewährte Leistung stellt einen Attraktivitätsfaktor zur Ableistung von Reservistendienst dar und beträgt je nach Dienstgrad zwischen 560 und 870 Euro netto im Monat. Aktive Soldatinnen und Soldaten erhalten keine vergleichbaren Gehaltsbestandteile.

Sonderzahlungen gemäß der §§ 8 und 11 USG – ebenso wie die übrigen Sonderzahlungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – scheiden daher als Alternative zu einer Inflationsausgleichsprämie aus.

30. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist die Bundesregierung, vor dem Hintergrund ihrer Behauptung, dass die Medienberichte zur internen Ankündigung des Verpflegungsamtes der Bundeswehr (VpflABW), beim Speiseplan der Bundeswehr sparen zu wollen, nicht zutreffen, in irgendeiner Form gegen die jeweiligen Medien wegen falscher Tatsachenbehauptung o. Ä. vorgegangen beziehungsweise beabsichtigt die Bundesregierung dies, und wenn nein, warum nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9694)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. Januar 2024

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ist gegen die vorgelegene Tatsachenbehauptung nicht rechtlich vorgegangen. Ob ein formaljuristisches Vorgehen angezeigt ist, wird stets im konkreten Einzelfall abgewogen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, welche Außenwirkung und Rechtsfolge durch ein medienrechtliches Vorgehen tatsächlich erreicht werden kann. Um in dem von Ihnen geschilderten Fall eine tagesaktuelle Reaktion des BMVg sicherstellen zu können, wurde zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit eine klarstellende Pressemitteilung herausgegeben („Verpflegung der Bundeswehr bleibt abwechslungsreich und frisch“, www.bmvg.de/de/presse/verpflegung-der-bundeswehr-bleibt-abwechslungsreich-und-frisch-5699628). Darüber hinaus wurde entsprechend auf Presseanfragen reagiert und auf den korrekten Sachverhalt hingewiesen.

31. Abgeordnete
Martina Renner
(fraktionslos)
- Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Kontaktaufnahmen oder Rekrutierungsversuchen der mutmaßlichen rechtsterroristischen Vereinigung Patriotische Union angesprochen, und wie viele dieser Bundeswehr-Angehörigen haben dies ihren Vorgesetzten gemeldet (bitte aufschlüsseln nach Truppengattung und Dienststandort; www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/reichsbuerger-ermittlungen-terror-putsch-bundeswehr-e094307/?reduced=true)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. Januar 2024

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde eine hohe einstellige bis geringe zweistellige Zahl von Angehörigen der Bundeswehr durch die Vereinigung „Patriotische Union“ im Sinne der Fragestellung angesprochen.

Eine detailliertere Antwort ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es wird keine Statistik darüber geführt, ob Bundeswehrangehörige eine solche Kontaktaufnahme ihren Vorgesetzten gemeldet haben. Alle Vorgesetzten müssten zunächst schriftlich kontaktiert und hiernach befragt werden.

Darüber hinaus kann eine weitergehende Beantwortung auch vor dem Hintergrund der laufenden Verdachtsfallbearbeitungen nicht erfolgen, um den Erfolg der nachrichtendienstlichen Ermittlungen nicht zu gefährden und Rückschlüsse auf den derzeitigen Kenntnisstand und Methodik des Militärischen Abschirmdienstes zu vermeiden. Außerdem bestünde die Gefahr, dass durch die Offenlegung von einzelnen Sachverhalten Rückschlüsse auf die Verdachtspersonen gezogen werden können, was deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes einschränken würde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

32. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wann wird beim Programm „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) eine Entscheidung über die eingereichten Skizzen hinsichtlich einer Förderzusage gefällt, und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die mit einer Förderzusage versehenen Kommunen auch die finanziellen Mittel ab 2024 ausbezahlt bekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 3. Januar 2024

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert mit der Maßnahme „Soziale Dorfentwicklung – Starke Gemeinschaften für zukunftsfähige ländliche Räume“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) innovative Projekte, die zur Stärkung von Gemeinschaften in ländlichen Städten und Gemeinden beitragen.

Aufgrund der Haushaltssperre war es nicht möglich, eingereichte und als förderwürdig eingestufte mehrjährige Modell- und Demonstrationsvorhaben im Rahmen dieser Fördermaßnahme bereits im Jahr 2023 zu bewilligen. Nach Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2024 und dem Ende der vorläufigen Haushaltsführung ist beabsichtigt, ausgewählte Vorhaben zu bewilligen. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt dann entsprechend des laut Zuwendungsbescheides vorgesehenen Finanzierungs- und Auszahlungsplans.

33. Abgeordnete
Ina Latendorf
(fraktionslos)
- Inwieweit hat die Leitbildkommission „Zukunft der deutschen Ostseefischerei“, die in ihrem Abschlussbericht insbesondere die Bestandssituation und den damit verbundenen Wegfall von Fangmöglichkeiten für Hering thematisiert hat, auch die sonstige, insbesondere bauliche Nutzung der Ostsee und der Boddengewässer, hinsichtlich Gas-, Strom- und Wasserstoffleitungen mit welchen Schlussfolgerungen in die Erarbeitung des Leitbildes einbezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 5. Januar 2024**

Die Leitbildkommission „Zukunft der deutschen Ostseefischerei“ hat sich während ihrer Arbeiten mit der besonderen Situation der Ostsee und ihrer Auswirkungen auf die deutsche Ostseefischerei befasst. Die Kommission hat sich auf ein Leitbild für die Zukunft der deutschen Ostseefischerei verständigt, welches auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit beruht: ökologisch, ökonomisch und sozial. So wurden neben klassischen fischereilichen Themen und dem verstärkten Zusammenspiel zwischen Fischerei und Meeresnaturschutz auch Fragen zur verstärkten Diversifizierung der deutschen Ostseefischerei thematisiert. Dabei hat sich die Kommission auch mit den sonstigen Nutzungsformen der Ostsee, vor allem mit diesen, die sich durch die neuen Herausforderungen hinsichtlich Gas-, Strom- und Wasserstoffleitungen ergeben, beschäftigt. Die Leitbildkommission sieht die Notwendigkeit, dem Problem möglicher Flächenkonkurrenzen auf See durch eine gut geregelte Ko-Nutzung der Fanggebiete zu begegnen.

34. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die aktuellen Restmittel des Jahres 2023 aus dem Haushaltsbereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK), und zieht der Bund in Erwägung, diese – falls vorhanden – konkret zur Unterstützung der finanziellen Hilfen an die von der Ostseesturmflut vom 20./21. Oktober 2023 betroffenen Bürgerinnen und Bürger umzuschichten (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Ostsee-Sturmflut-Ministerpraesident-Guenther-mahnt-Hilfen-vom-Bund-an,fluthilfen100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. Januar 2024**

Angaben über aktuelle Restmittel des Jahres 2023 aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) liegen derzeit noch nicht vor. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Länder noch Ausgaben in der GAK vornehmen. Eine Abfrage bei den Ländern über die Mittelausgaben für das Jahr 2023 wird voraussichtlich im Januar 2024 erfolgen. Es ist geplant, im aktuellen Haushaltsjahr nicht angemeldete und daher nicht zugewiesene Haushaltsmittel (Restmittel) in der GAK den beiden von der Ostseesturmflut betroffenen Bundeslän-

dem Schleswig–Holstein und Mecklenburg- Vorpommern zur Verfügung zu stellen.

Außerdem hat Schleswig–Holstein aufgrund der Ostseesturmflut am 20./21. Oktober 2023 und der dadurch verursachten Schäden an Küstenschutzanlagen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für das laufende Haushaltsjahr einen Mehrbedarf an Bundesmitteln für Maßnahmen des GAK-Sonderrahmenplans „Küstenschutz“ in Höhe von einer Million Euro gemeldet. Da im Sollansatz des Haushaltsjahres 2023 noch Mittel im GAK-Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ zur Verfügung standen, wurden Schleswig- Holstein mittels eines Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz Kassenmittel in gleicher Höhe zugewiesen.

Eine Umschichtung von GAK-Mitteln zur Unterstützung finanzieller Hilfen unmittelbar an die von der Ostseesturmflut vom 20./21. Oktober 2023 betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich.

35. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt und/oder bewusst, dass die landwirtschaftlichen Produktionskosten in Deutschland durch die Streichung der Agrardieselvergütung sowie der Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge steigen und der deutschen Landwirtschaft dadurch vor allem im EU-Binnenmarkt weitere erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, und wenn ja, sind von Seiten der Bundesregierung Maßnahmen vorgesehen, um zu verhindern, dass der Anteil der importierten Agrargüter dadurch nach meiner Ansicht massiv zunimmt und die heimischen, regionalen Agrargüter vom Markt verdrängt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 3. Januar 2024

Ein Wegfall von steuerlichen Begünstigungen kann zu Veränderungen in der Kostenstruktur von Produktionsprozessen führen. Wie sich eine Streichung der Agrardieselvergütung und der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge auswirken würde, hängt von den jeweiligen einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen ab. Isoliert betrachtet dürfte der Einfluss auf die Höhe der Agrarimporte jedoch begrenzt bleiben.

36. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wieviel Euro sind nach Wissen der Bundesregierung im Jahr 2023 für die Stallumbauten nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus dem Agrarhaushalt an Landwirte in Deutschland ausbezahlt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. Januar 2024**

Im Jahr 2023 sind aus dem Bundesprogramm Stallumbau (Kapitel 1010 Titel 89202) Mittel in Höhe von 5.162.655,56 Euro an Zuwendungsempfänger abgeflossen.

37. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wieviel Euro sind im Haushaltsjahr 2024 nach Wissen der Bundesregierung aus dem Agrarhaushalt für die Förderung der Stallumbauten nach der sog. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. Januar 2024**

Da die Laufzeit des Bundesprogramms Stallumbau (Kapitel 1010 Titel 89202) abgelaufen ist, stehen für das Jahr 2024 aus diesem Titel keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung.

Die Förderung besonders tier- und umweltgerechter Haltungsverfahren soll zukünftig durch das geplante Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung erfolgen. In diesem Förderprogramm sind für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro vorgesehen, vorbehaltlich der Ergebnisse der Verhandlungen zum Haushalt 2024. Bis zum Anlaufen des Bundesprogramms kann eine Bundesförderung für die Sauen- und Schweinehaltung weiterhin im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beantragt werden. Die Investition muss dazu Vorgaben erfüllen, die oberhalb der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung liegen.

38. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie hoch ist der Etat nach Kenntnis der Bundesregierung für die Moorwiedervernässung im Agrarhaushalt im Jahr 2023 und welche Finanzierungsummen sind dafür im Jahr 2024 vorgesehen?
39. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wieviel Euro aus dem Etat des Agrarhaushaltes wurden für die Moorwiedervernässung nach Wissen der Bundesregierung für welche Projekte im Jahr 2023 bereits ausgezahlt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 4. Januar 2024**

Die Fragen 38 und 39 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Mittel im „Agrarhaushalt“ (Einzelplan 10) für die Moorwiedervernässung hinterlegt. Somit ergeben sich daraus keine Auszah-

lungen. Mittel in diesem Zusammenhang entstammen dem Klima- und Transformationsfonds (KTF, Einzelplan 60).

40. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Ab welcher Schadenshöhe liegt vor dem Hintergrund des schriftlichen Berichtes der Bundesregierung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages vom 30. November 2023, in dem die Bundesregierung auf Basis ihr vorliegender Schadensschätzungen zur schweren Sturmflut an der deutschen Ostseeküste vom 20./21. Oktober nicht von Schäden im nationalen Ausmaß ausgeht, für die Bundesregierung eine Naturkatastrophe mit nationalem Ausmaß vor, und anhand welcher Kriterien wird bestimmt, ob ein Bundesland mit der Bewältigung einer Naturkatastrophe finanziell überfordert ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 3. Januar 2024**

Ob ein Ereignis als Naturkatastrophe oder außergewöhnliches Witterungsereignis nationalen Ausmaßes eingestuft wird, entscheidet die Bundesregierung. Dazu sind die Gesamtumstände des Ereignisses, die Leistungsfähigkeit der betroffenen Länder und die Höhe der jeweiligen Schäden in den verschiedenen Sektoren zu werten. Eine bestimmte Schadenshöhe, ab der ein nationales Ausmaß gegeben wäre, ist dabei nicht definiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

41. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Lösungen für Kliniken, um Patienten ohne akutmedizinischen Behandlungsauftrag in weiterversorgende (Pflege-)Strukturen zu entlassen, da diese Bettenkapazitäten für Akutpatienten blockieren und Kliniken hierfür keinerlei Erlöse erhalten sowie ihrem stationären Versorgungsauftrag nicht nachkommen können, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 5. Januar 2024**

Für Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt wurden, aber keinen akutmedizinischen Behandlungsbedarf mehr haben, also keiner Krankenhausbehandlung mehr bedürfen, stehen die regulären Versorgungsmöglichkeiten des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Verfü-

gung. Sofern noch eine ambulante Krankenbehandlung erforderlich ist, erfolgt diese durch Leistungserbringer, die gemäß § 95 Absatz 1 SGB V zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind.

Im Bereich der Pflege normiert das SGB XI in Abhängigkeit vom jeweiligen Pflegebedarf verschiedene Leistungen, die die Versicherten in Anspruch nehmen können.

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Dies gilt nach § 42 SGB XI ausdrücklich auch für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1 774 Euro im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3 386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Darüber hinaus sieht das Recht der Pflegeversicherung eine Vielzahl von weiteren Unterstützungsleistungen für die Sicherstellung der häuslichen Versorgung im Anschluss an einen stationären Krankenhausaufenthalt vor.

Neben dem Anspruch auf Kurzzeitpflege ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 insbesondere hinzuweisen auf

- die Verhinderungspflege, die in Betracht kommt (§ 39 SGB XI), wenn die häusliche Pflegeperson vorübergehend an der Versorgung gehindert ist,
- die teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist (§ 41 SGB XI) sowie
- die häusliche Pflegehilfe durch zugelassene Pflegedienste zur Erbringung körperbezogener Pflegemaßnahmen und pflegerischer Betreuungsmaßnahmen sowie von Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI).

Ist nach einem stationären Krankenhausaufenthalt eine dauerhafte vollstationäre pflegerische Versorgung unausweichlich, übernimmt die Pflegekasse in Pflegegrad 2 bis 5 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege je nach Pflegegrad bis zu einem Höchstbetrag von 2.005 Euro im Monat (§ 43 SGB XI). Dieser wird ergänzt durch einen von der Dauer des Heimaufenthaltes abhängigen Leistungszuschlag zur Begrenzung der Eigenanteile (§ 43c SGB XI). In Pflegegrad 1 wird ein fester monatlicher Zuschuss gewährt.

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB V oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, besteht nach § 39e SGB V die Möglichkeit, zu Lasten der Krankenkassen Übergangspflege in dem Krankenhaus zu erbringen, in dem die Behandlung erfolgt ist. Dadurch können Krankenhausbetten, die für eine akutstationäre Behandlung nicht benö-

tigt werden, für eine pflegerische Anschlussversorgung genutzt werden. Angesichts einer durchschnittlichen Bettenauslastung von 69,0 Prozent im Jahr 2021 (Statistisches Bundesamt: Grunddaten der Krankenhäuser 2021), ist nicht davon auszugehen, dass durch die Übergangspflege im Krankenhaus Betten blockiert werden, die für eine akutstationäre Behandlung benötigt werden.

Hinzuweisen ist zudem auf Neuregelungen, die im Rahmen der Krankenhausreform geplant sind und zu einem Anstieg möglicher Plätze für Übergangspflege und Kurzzeitpflege führen werden. Der Arbeitsentwurf zur Krankenhausreform, der mit den Ländern diskutiert wurde, sieht vor, dass Übergangspflege zukünftig auch in einem anderen Krankenhaus möglich ist als demjenigen, in dem die stationäre Versorgung stattgefunden hat. Dadurch kann eine verbesserte Steuerung in Krankenhäuser erfolgen, die ausreichende Kapazitäten haben und hierfür aufgrund ihrer Versorgungsstufe prädestiniert sind.

Darüber hinaus sollen künftig Krankenhäuser, die von den Ländern als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen bestimmt werden, für Patientinnen und Patienten ohne akutmedizinischen Behandlungsbedarf auch Sachleistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI zulasten der Sozialen Pflegeversicherung erbringen können, sofern diese regelhaft in selbständigen, organisatorisch und wirtschaftlich vom Krankenhaus getrennten Abteilungen angeboten werden, die zuvor von den Pflegekassen als stationäre Pflegeeinrichtung nach § 71 Absatz 2 in Verbindung mit § 72 SGB XI mit entsprechendem Versorgungsauftrag zugelassen worden sind. Diesbezüglich bleibt jedoch der weitere Verlauf der Beratungen abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

42. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos)
- Inwieweit konnten nach Kenntnis der Bundesregierung Baustellen der Autobahn GmbH des Bundes aufgrund von einer vertraglichen Vereinbarung von einer Beschleunigungsvergütung vorzeitig oder früher als geplant beendet werden und hat die Bundesregierung Kenntnisse und Erfahrungswerte über den Einsatz einer Beschleunigungsvergütung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Januar 2024

Bislang ist bei einer Maßnahme (Niederlassung Südwest; Fahrbahndeckenerneuerung A 5, AS Hirschberg) eine Beschleunigung über ein Bonus/Malus-System erzielt worden. Hierdurch konnte ein Beschleunigungseffekt von circa 30 Prozent gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht werden. Weitere Projekte, in denen eine Beschleunigungsvergütung vorgesehen ist (z. B. Neubau Talbrücke Rahmede), sind noch nicht

abgeschlossen, sodass noch keine grundsätzlichen Erfahrungswerte zu den Auswirkungen von Bonus/Malus-Systemen erhoben wurden.

43. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Welche Berechnungsgrundlage liegt der Entscheidung über die Instandhaltung von Seewasserstraßen zu Grunde, wenn gemäß § 8 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) Instandhaltungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie wirtschaftlich sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Januar 2024

Die Bewertung von Instandhaltungsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen orientiert sich an der Methodik der Bundesverkehrswegeplanung (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/BVWP/bvwp-methode_nhandbuch.pdf?__blob=publicationFile).

44. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die Bedarfsplanmittel für die Schiene in den letzten vier Jahren plus voraussichtlich im noch laufenden Jahr entwickelt (bitte tabellarisch die Bedarfsplanmittel Schiene im jeweiligen Haushaltsjahr, den jeweiligen Mittelabruf sowie die Entwicklung der Haushaltsreste darstellen), und weshalb werden die Bedarfsplanmittel ggf. auch im laufenden Jahr (2023) nicht vollständig abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 3. Januar 2024

Die Angaben zu den Bedarfsplanmitteln für die Schiene können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Haushalts-Soll [Mio. EUR]	Ausgabereste Vorjahr [Mio. EUR]	Mittelabruf [Mio. EUR]
2019	1.638	615	1.529
2020	1.501	723	1.385
2021	1.562	840	2.045
2022	1.900	357	1.790
2023	2.000	467	voraussichtlich 1.860

Die Ursachen für den hinter den Erwartungen zurückbleibenden Mittelabfluss sind vielfältig. Hauptgründe waren unter anderem Verzögerungen in der Baurechtserlangung durch aufwändige Umweltprüfungen und Beteiligungsverfahren sowie fehlende passende Angebote von Unternehmen im Zuge von Ausschreibungen. Aus einem verzögerten Mittelabfluss sollte daher nicht der Schluss abgeleitet werden, dass die Mittel zu hoch angesetzt seien, vielmehr gilt es die administrativen Verfahren weiter konsequent zu vereinfachen und zu beschleunigen.

45. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- In welchem Planungsstadium befindet sich der Ausbau des Autobahnzubringers Backnang-Mundelsheim (B328) und wie ist der weitere Realisierungszeitplan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Januar 2024

Nach Auskunft der Straßenbauverwaltung Baden–Württemberg wird aktuell eine Verkehrsuntersuchung zur B 328 durchgeführt, bei der verschiedene Planfälle mit entsprechender Prognose untersucht werden.

Aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums kann noch keine belastbare Aussage zur zeitlichen Realisierung des Vorhabens erfolgen.

46. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um die Pünktlichkeit des Eisenbahnverkehrs auf der Frankenbahn zu verbessern, und inwiefern wird die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Zweigleisigkeit auf dem gesamten Streckenverlauf hergestellt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Januar 2024

Die Bahnverbindung Stuttgart–Heilbronn–Würzburg (Frankenbahn) dient insbesondere dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen bzw. der von ihnen benannten Aufgabenträger liegt. Dies umfasst die Planung, Organisation und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs und auch die Ausgestaltung des SPNV. Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Die Initiative für eine anteilige finanzielle Beteiligung des Bundes im Rahmen des GVFG muss vom jeweils zuständigen Land, in diesem Fall Baden–Württemberg, ausgehen.

47. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- An welchen deutschen Flugplätzen (nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes) bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Lademöglichkeiten zum einen für elektrische Flugzeuge und zum anderen für elektrische Fahrzeuge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. Januar 2024

Die Genehmigung und Überwachung des Betriebs von Flugplätzen ist gemäß § 31 des Luftverkehrsgesetzes den Ländern in Auftragsverwaltung des Bundes übertragen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert bislang auch Ladeinfrastrukturvorhaben an Flughäfen.

48. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie lief die konstituierende Sitzung der interdisziplinären Expertenarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines THC-Grenzwertes am 6. Dezember 2023 im Bundesverkehrsministerium ab, und wo sind die Protokolle dieser sowie der zukünftigen Sitzungen einsehbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. Januar 2024**

In der konstituierenden Sitzung der interdisziplinären Expertengruppe zur Erarbeitung eines THC-Grenzwertes am 6. Dezember 2023 im Bundesministerium für Digitales und Verkehr wurde die Vertraulichkeit der Beratungen in der Expertengruppe vereinbart.

Um den Willensbildungsprozess innerhalb der Expertengruppe zu gewährleisten, ist die Herausgabe von Sitzungsprotokollen deshalb auch nicht beabsichtigt.

49. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte unternimmt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und wie wirkt es auf die Deutsche Bahn AG ein, um sicherzustellen, dass das Stellwerk in Neckargemünd künftig rund um die Uhr besetzt ist und so ein dauerhafter und unterbrechungsfreier Zugbetrieb (Tag und Nacht) im Neckar- und Elsenzthal möglich ist?
50. Abgeordneter
Moritz Oppelt
(CDU/CSU)
- Soll das Stellwerk in Neckargemünd nach den Planungen der Bundesregierung bzw. der Deutschen Bahn AG zu einem elektronischen Stellwerk umgebaut werden, und wenn ja, wann ist ein vollständiger Umbau voraussichtlich abgeschlossen, wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. Januar 2024**

Die Fragen 49 und 50 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besetzung von Stellwerken gehört zu den unternehmerischen Aufgaben der DB Netz AG, auf die der Bund keinen Einfluss nimmt.

Nach Angaben der DB AG wird das Stellwerk in Neckargemünd regelmäßig inspiziert und bei Bedarf gewartet. Die Anlage befindet sich in einem guten betriebsfähigen und sicheren Zustand. Nach Auskunft der DB AG ist für das Stellwerk Neckargemünd im Jahr 2030 ein Umbau zum elektronischen Stellwerk vorgesehen.

51. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Ist die Finanzierung der vier geplanten nationalen Wasserstoffzentren in Chemnitz, Duisburg, Pfeffenhausen und Nord Cluster (Haushaltstitel Titel 6092 892 05) weiterhin gewährleistet und aus welchem Haushaltstitel werden diese ab 2024 finanziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 3. Januar 2024

Ob die Finanzierung der Innovations- und Technologiezentren für Wasserstofftechnologien weiterhin gewährleistet ist und aus welchem Haushaltstitel die Finanzierung ab 2024 erfolgt, hängt von den Ergebnissen des anstehenden Haushaltsverfahrens ab. Insofern ist eine abschließende Beantwortung der Frage derzeit nicht möglich.

52. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(fraktionslos)
- Wie viele Deutschlandticket-Abos bestanden nach Kenntnis der Bundesregierung monatlich seit Einführung, und wie viele davon waren Jobtickets (bitte monatlich ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Januar 2024

In den Sitzungen des Koordinierungsrates von Bund und Ländern vom 20. März 2023 und 6. April 2023 hat man sich darauf verständigt, die Tariforganisationen zu verpflichten, die von ihnen verkauften Deutschlandtickets an die Datensammelstelle zu melden.

Mit der Einrichtung dieser Datensammelstelle wurden der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V., der Bundesverband Schienen-Nahverkehr und die Deutschlandtarifverbund GmbH beauftragt.

Neben der Schaffung einer neuen technischen Plattform waren die erforderlichen Verfahren und Prozesse für alle meldenden Tariforganisationen zu definieren und einzuführen. Nach einer Übergangsphase, in der für die öffentliche Kommunikation vorrangig auf die vom VDV aus der Evaluation ermittelten Ergebnisse zurückgegriffen wurde, konnte in den vergangenen Monaten die Qualität der Datenmeldungen deutlich verbessert werden.

Die erbetenen Daten liegen nach Angaben der Datensammelstelle bis einschließlich Ende Oktober 2023 vor und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (Abruf: 2. Januar 2024).

Monat	Deutschlandtickets insgesamt in Mio.	Davon Deutschlandticket- Jobtickets in Mio.
Mai 2023	6,47	0,79
Juni 2023	7,47	0,98
Juli 2023	8,18	1,10
August 2023	9,30	1,19
September 2023	9,99	1,32
Oktober 2023	10,24	1,38

Für den Monat November 2023 liegen die Daten der Tariforganisationen noch nicht vollständig vor.

53. Abgeordneter **Thomas Seitz** (AfD)
- Welche Gründe hinsichtlich des Prozessrisikos und der Durchsetzbarkeit der Ansprüche führt der unabhängige Gutachter an, der vom Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing (FDP) mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer möglichen Schadensersatzklage gegen den ehemaligen Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) wegen der gescheiterten Einführung der Pkw-Maut mit einem Schaden in Höhe von 243 Mio. Euro beauftragt worden ist und wurde der Auftrag für das Gutachten vor der Vergabe ausgeschrieben (www.welt.de/regionales/bayern/article249264150/Keine-Klage-gegen-Scheuer-wegen-geplatzter-Pkw-Maut.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. Januar 2024

Das Gutachten ist veröffentlicht unter <https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Artikel/K/gutachten-haftungsansprueche-scheuer.htm>. Vergaberechtlich erfolgte die Beauftragung nach einer Rahmenvereinbarung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

54. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch die finanzielle Unterstützung des von der „Mytle Schneider Consulting International Energy and Nuclear Policy Consultancy“ herausgegebenen „The World Nuclear Industry Status Report 2023“ ihren gesetzlich-neutralen Auftrag verletzt haben, und falls nein, warum geht die Bundesregierung hiervon nicht aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 3. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der fachlichen Begleitung des Vorhabens „World Nuclear Industry Status Report 2023“ beauftragt und hierzu Finanzmittel bereitgestellt. Der seit dem Jahr 2007 jährlich erscheinende „World Nuclear Industry Status Report“ ist ein unabhängiger Bericht, der aktuelle Daten zur internationalen Situation der Nuklearindustrie zusammenträgt, auswertet und visualisiert. Der Bericht wird von einem internationalen Team aus Wissenschaftler*innen verfasst, die an anerkannten Universitäten und Forschungseinrichtungen tätig sind. Er analysiert u. a. den aktuellen Stand von Atomkraftwerksneubauten, Laufzeitverlängerungen und Rückbauaktivitäten und liefert damit Informationen, die für den unmittelbaren Aufgabenbereich des BASE und des BMUV insgesamt relevant sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

55. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Liegt für das Jahr 2024 bereits die Reiseplanung von Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger vor, und wenn ja, welche Länder plant die Bundesministerin mit welchen Schwerpunkten wann zu bereisen, wenn nein, wann ist mit der Reiseplanung für das Jahr 2024 zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Januar 2024**

Für das erste Quartal 2024 sind bislang Reisen der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger in folgende Länder mit entsprechenden Schwerpunkten vorgesehen.

Datum	Land	Schwerpunkt der Reise
KW 3	Schweiz, Davos	Wirtschaftsgipfel Schwerpunkt: Rebuilding Trust in Science
KW 4	Belgien, Brüssel	Workshop zum Thema „Künstliche Intelligenz“
KW 6	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord- irland, London	German Symposium und weitere Gespräche Schwerpunkt: Innovation & Transfer im Hochschulkontext
KW 7	Belgien, La Hulpe	Informeller Wettbewerbsfähigkeitsrat; Teil Forschung
1. Quartal	Polen	Schwerpunkt: Forschungskooperationen
KW 11	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nord- irland, London	Deutsch-Britischer Forschungsdialog

Im Übrigen ist die Reiseplanung noch nicht abgeschlossen.

56. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger im Anschluss an ihre Israel-Reise Mitte Dezember 2023 zur Stärkung der deutsch-israelischen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungskooperation und zum Schutz jüdischer Schüler und Studierender in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Januar 2024**

Die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger hat zusammen mit einer Delegation der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) auf Einladung des israelischen Bildungsministeriums vom 17. bis 20. Dezember 2023 Israel besucht. Ziel der Reise war es, die Solidarität Deutschlands mit Israel zu unterstreichen, sich vor Ort ein Bild von der Situation zu machen sowie sich mit Vertreterinnen und Vertretern der israelischen Wissenschafts- und Forschungslandschaft über aktuelle und mittelfristige Herausforderungen auszutauschen.

Israel und Deutschland verbindet eine lange und intensive Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungskooperation. Es wurde vereinbart, die bestehenden Kooperationen weiter zu festigen und insbesondere den people-to-people-Austausch zwischen beiden Ländern weiter zu stärken.

Zu einem ersten Expertengespräch zur Antisemitismusprävention in der Bildung war die Bundesministerin für Bildung und Forschung bereits am 24. Oktober 2023 mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern, des Zentralrats der Juden in Deutschland sowie aus Wissenschaft und Praxis zusammengetroffen. Am 14. November 2023 führte

sie ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Jüdischen Studierendenunion Deutschland. Auf Einladung der Bundesministerin haben sich im Dezember 2023 Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern, jüdische Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und des Deutschen Studierendenwerks über den wachsenden Antisemitismus an Hochschulen seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel ausgetauscht. Die dabei gewonnenen wertvollen Erkenntnisse und Erfahrungen waren auch Gegenstand der Gespräche in Israel.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt die HRK bei ihrem entschiedenen Eintreten gegen Antisemitismus an Hochschulen. Zudem hat sich das BMBF dem Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit der KMK angeschlossen. Das BMBF unterstützt die Länder in der Antisemitismusprävention in der Bildung durch Forschungsförderung. So fördert das BMBF beispielsweise mit der Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ zehn Forschungsverbünde und ein Metavorhaben mit insgesamt zwölf Mio. Euro im Bereich der Antisemitismusforschung. Mehrere Projekte erarbeiten Maßnahmen zur Antisemitismusprävention, darunter auch im Bildungsbereich. Das BMBF wird sein Engagement in der Antisemitismusforschung aufrechterhalten.

Der Schutz jüdischer Einrichtungen in Deutschland liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Länder. Die Innenministerien der Länder haben sich mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nach dem Angriff der HAMAS am 7. Oktober 2023 darauf verständigt, Objektschutzmaßnahmen an israelischen und jüdischen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit fortlaufend lageangemessen anzupassen.

57. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Was tut die Bundesregierung, um die Finanzierung des Petra IV-3-D-Röntgenmikroskops des Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY) der Helmholtz-Gemeinschaft und eine Inbetriebnahme ab 2029 sicherzustellen und dadurch den Anschluss Deutschlands an internationale Spitzenforschung zu gewährleisten, und welchen Anteil der Gesamtkosten des Petra IV-3-D-Röntgenmikroskops beabsichtigt die Bundesregierung aus Bundesmitteln zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 5. Januar 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung treibt derzeit die Konzeptionierung eines Priorisierungsverfahrens für große Forschungsinfrastrukturen voran, zu denen auch das Konzept für das 3-D-Röntgenmikroskop PETRA IV zählt. In einem solchen strategischen

Priorisierungsverfahren sollen die eingereichten Konzepte aus allen Wissenschaftsdisziplinen extern wissenschaftlich und wirtschaftlich umfassend bewertet und im Vergleich forschungspolitisch priorisiert werden.

Entscheidungen über die Beteiligung an Forschungsinfrastrukturen und deren Finanzierung können erst im Anschluss an das geplante Priorisierungsverfahren getroffen werden. Die deutsche Wissenschaft hat zahlreiche Vorschläge gemacht, wie durch große und langwährende Investitionen in Forschungsinfrastrukturen neue Perspektiven für Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft erschlossen werden können.

58. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(fraktionslos)
- Wie viele Plätze werden nach Schätzung der Bundesregierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsbetreuungsplatzes in der Grundschule 2026/2027 fehlen, um den Bedarf zu decken, wenn der Ausbau mit unverändertem Tempo voranschreiten wird (bitte wenn möglich nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 5. Januar 2024**

Es wird auf den aktuellen Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII (GaFöG-Bericht, insbesondere Kapitel 4) vom 6. Dezember 2023 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

59. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(fraktionslos)
- Unter welchen fiskalischen und inhaltlichen Konditionen werden laut Kenntnis der Bundesregierung die zuletzt 500 Mio. Euro konzessionärer KfW-Darlehensmittel zur Unterstützung der südafrikanischen Energiewende, insb. der Just Energy Transition Partnership (JETP), an Südafrika vergeben (www.fr.de/politik/bundesregierung-afrika-erneuerbare-energie-kohleausstieg-tbl-zr-92729624.html), welche als „politikbasierter Finanzierungsansatz“ sowohl das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als auch die KfW in Zusammenarbeit mit weiteren Finanziers angekündigt haben (bitte tabellarisch Konzessionen, Zeitplan der geleisteten Reformschritte, Betrag der bisherigen Haushaltshilfen aus Deutschland, Betrag der bisherigen Haushaltshilfen weiterer Finanziers auflisten), und was sind die vereinbarten Inhalte des neuen „mit der südafrikanischen Regierung vereinbarten Reformprogramms“ für diese Finanzierung des südafrikanischen Staatshaushaltes (bitte tabellarisch neue Konzessionen, Zeitplan zu leistender Reformschritte, Betrag zugesagter Haushaltshilfen aus Deutschland, Betrag der zugesagten Haushaltshilfen weiterer Finanziers auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 5. Januar 2024

Das Instrument des „politikbasierten Finanzierungsansatzes“ zielt darauf ab, strukturelle Reformprozesse in einem Partnerland zu fördern. In einem engen Dialog definiert das Partnerland zusammen mit den ausgewählten Finanzierungspartnern die Reformschritte (sog. „prior actions“) und schreibt diese in einer verbindlichen Politikmatrix fest. Die konkreten Reformmaßnahmen werden eigenverantwortlich von der Partnerregierung umgesetzt. Erst bei nachgewiesener Erfüllung der zuvor definierten Reformschritte unterzeichnet die KfW Entwicklungsbank (KfW) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) den Finanzierungsvertrag mit dem Finanzministerium des Partners und zahlt die Finanzierungssumme in den allgemeinen Staatshaushalt des Partnerlandes aus. Die Budgetfinanzierung erfordert eine umfassende Analyse der Leistungsfähigkeit öffentlicher Finanz- und Kontrollsysteme. Nur wenn diese von der KfW als ausreichend leistungsfähig eingestuft wird, darf eine Budgetfinanzierung umgesetzt werden.

Im Falle Südafrikas handelt es sich um einen Förderkredit, also ein Darlehen zu vergünstigten Bedingungen, den die KfW ausschließlich über Kapitalmarktmittel refinanziert, also ohne Finanzierung mit Haushaltsmitteln des Bundes. Der Abschluss eines Förderkredits unterliegt der Beauftragung durch das BMZ.

Die bislang zur Verfügung gestellten Reformförderkredite I und II mit Südafrika unterstützen die südafrikanische Regierung bei dringend benötigten Reformen im Energiesektor und sind ein wichtiger Beitrag zur Just-Energy-Transition-Partnership auf dem Weg zu einer sozial gerechten und klimafreundlichen Energiewende. Der erste Förderkredit wurde im Jahr 2022 umgesetzt, der zweite im Jahr 2023.

Tabellarische Auflistung der Finanzierungsbeiträge der KfW und anderer Geber für die Reformförderkredite I und II.

Reformförderkredit I	
KfW	300 Millionen Euro (Förderkredit)
Weltbank	750 Millionen US-Dollar
Agence Francaise de Développement (AFD)	300 Millionen Euro
Reformförderkredit II	
KfW	500 Millionen Euro (Förderkredit)
Weltbank	1 Milliarde US-Dollar
African Development Bank (AfDB)	300 Millionen US-Dollar
Kanada	120 Millionen Kanadische Dollar

Eine tabellarische Auflistung der Prior Actions ist der als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Anlage zu dieser Antwort zu entnehmen, die separat an den Deutschen Bundestag zur Einsichtnahme übersandt wird.* Eine Veröffentlichung der Prior Actions kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs mit dem Interesse der Bundesregierung an einer funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung nicht erfolgen. Die Prior Actions sind Bestandteil der Kreditvereinbarungen, die zwischen der südafrikanischen Regierung, der KfW sowie den weiteren Partnern vereinbart wurden und deren Erfüllung Grundlage für die Bereitstellung des Kredites ist. Diese Vereinbarungen fallen unter das Bankgeheimnis. Eine Veröffentlichung ohne vorherige Abstimmung mit allen beteiligten Kreditpartnern hätte nachteilige Auswirkungen auf die weitere internationale Zusammenarbeit und damit auf die Interessen der Bundesregierung.

60. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)

Beabsichtigt die Bundesentwicklungsministerin Svenja Schulze China zu einem Umdenken in seiner Energie- und Klimapolitik zu bewegen, und wenn ja, mit welchen diplomatischen und ggf. weiteren Strategien (www.focus.de/earth/weltklimakonferenz/verantwortlich-fuer-ein-drittel-der-treibhausgase-schulze-ueber-chinas-klima-rolle-der-druck-nimmt-enorm-zu_id_257702794.html)?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 4. Januar 2024**

China hat als weltweit größter Treibhausgasemittent eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Weltklimas. In der neuen umfassenden Chinastrategie der Bundesregierung ist der Klimaschutz als ein Schwerpunkt der bilateralen Zusammenarbeit festgelegt.

Die Bundesregierung setzt sich bilateral und international in geeigneten Foren und über verschiedene Kanäle für mehr chinesische Ambition beim Klimaschutz und internationaler Solidarität ein und wird dies auch fortsetzen.

61. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD)
- Aus welchen Gründen finden sich auf dem BMZ-Transparenzportal keine Angaben zu entwicklungspolitischen Projekten in Afghanistan (www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche?country=AF&project_status=running), obwohl die Bundesregierung laut Berichten von August 2023 rund 371 Mio. Euro für dieses Land bereitstellte (www.deutschlandfunk.de/deutschland-zahlt-wieder-entwicklungshilfe-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 3. Januar 2024**

Unter „Über das Transparenzportal“ (siehe www.transparenzportal.bund.de/de/ueber) wird transparent auf den Einzelfall Afghanistan hingewiesen („Im Einzelfall sieht das BMZ von einer Veröffentlichung ab, um lokale Mitarbeitende und Organisationen nicht in Gefahr zu bringen. Dies ist aktuell bei Projekten, die in Afghanistan durchgeführt werden, der Fall.“). Dieses Vorgehen entspricht internationalen Standards für den Umgang mit sicherheitskritischen Daten.

Berlin, den 5. Januar 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.